

# Impressum

## Herausgeber

Büro der Beauftragten der Bundesregierung  
für die Belange der Patientinnen und Patienten

10117 Berlin

Stand: August 2007

## Bestellmöglichkeiten

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Telefon: 030/18 441-34 20

Telefax: 030/18 441-34 22

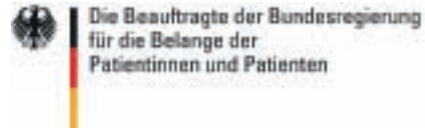
Schriftlich:

Büro der Beauftragten der Bundesregierung für die  
Belange der Patientinnen und Patienten  
10117 Berlin

E-Mail: [info@patientenbeauftragte.de](mailto:info@patientenbeauftragte.de)

Internet: [www.patientenbeauftragte.de](http://www.patientenbeauftragte.de)

[www.patientenbeauftragte.de](http://www.patientenbeauftragte.de)



# Praxisgebühr

1

Informationsreihe der Patienten-  
beauftragten der Bundesregierung  
Helga Kühn-Mengel



## Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Faltblatt finden Sie Informationen zur Praxisgebühr. Sie erfahren etwas über die Hintergründe der Regelung, wann und wo Sie die Praxisgebühr zahlen und auch, bei welchen Terminen Sie davon befreit sind.

Fragen sind immer der Anfang von Veränderungen. Es ist mir ein großes Anliegen, dass Sie in allen Fragen rund um Ihre Gesundheit gut beraten und versorgt werden. Gemeinsam mit meiner Geschäftsstelle bin ich dafür da, dass Ihre Rechte auf Beteiligung und Aufklärung im medizinischen Entscheidungsprozess umgesetzt werden.

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema Praxisgebühr haben, können Sie sich auch gerne an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder an mich wenden. Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

Mit herzlichen Grüßen,  
Ihre

Helga Kühn-Mengel

## Wann zahle ich die Praxisgebühr?

Sie wissen längst, was zu tun ist, wenn Sie als gesetzlich Versicherter zum ersten Mal im Quartal einen Arzt, Facharzt oder Psychotherapeuten aufsuchen: Patientinnen und Patienten legen nicht nur ihre Versichertenkarte vor, sondern müssen grundsätzlich immer beim ersten Arztbesuch im Kalendervierteljahr zehn Euro bezahlen. Auch bei einem Erstbesuch eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin werden zehn Euro fällig.

Die Praxisgebühr ist zu entrichten, wenn gesetzlich Versicherte sich ohne Überweisung ambulant im Krankenhaus behandeln lassen. Auch wer ohne Überweisung zu einem psychologischen Psychotherapeuten geht, zahlt die Praxisgebühr. In diesen beiden Fällen kann sich der Patient eine Quittung ausstellen lassen, die ihn beim Besuch eines weiteren Arztes im selben Quartal von der Praxisgebühr befreit. Wenn Patientinnen und Patienten sich dazu entschließen, die Zweitmeinung eines Facharztes zu erfragen, ist ebenfalls die Praxisgebühr zu zahlen.

## Welche vertragsärztlichen Leistungen unterliegen der Praxisgebühr?

- Sprechstunden des Haus- oder Facharztes
- Hausbesuch des Haus- oder Facharztes
- Dienstleistungen wie Blutabnahme oder Rezeptausstellung
- Telefonische Beratung durch den Haus- oder Facharzt
- Notfallbehandlung

## Wichtig im Zusammenhang mit der Praxisgebühr

### Eine Überweisung vom Hausarzt

Ihr Hausarzt oder Ihre Hausärztin kennt Sie meist schon viele Jahre und weiß daher, für welche gesundheitlichen Beschwerden Sie besonders anfällig sind. Den Hausarzt zuerst aufzusuchen ist sinnvoll, denn er sollte für Sie der Lotse im Gesundheitswesen sein. Oftmals können Hausärzte bei den Untersuchungen am besten einschätzen, ob eine hausärztliche Versorgung ausreichend oder ein Facharzt in die Behandlung einzuschalten ist. Mit einer Überweisung des Hausarztes brauchen Patienten beim Facharzt deshalb keine weitere Praxisgebühr zu zahlen. Wer dagegen direkt, also ohne Überweisung, zum Facharzt oder zur Fachärztin geht, muss dort die Praxisgebühr entrichten.

## Praxisgebühr bei Notfallbehandlung?

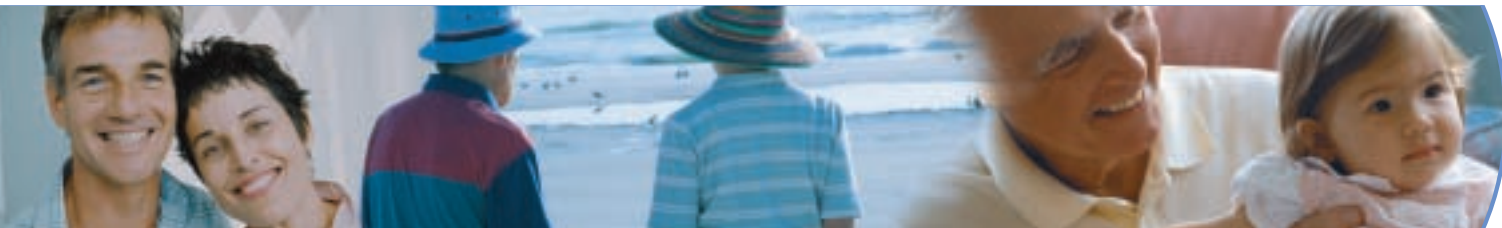
In jedem Fall fällt die Praxisgebühr an, wenn Sie einen Notfalldienst aufsuchen. Der behandelnde Arzt stellt in diesem Fall eine Quittung aus, die sich farblich von der Quittung des Haus- oder Facharztes unterscheidet. Wenn der Patient im selben Vierteljahr noch einmal zum Notdienst muss und die Quittung vorlegt, braucht er die Praxisgebühr nicht erneut zu zahlen.

## Praxisgebühr im Urlaub?

Eine Praxisgebühr im Urlaub braucht nicht entrichtet zu werden, wenn eine Weiterbehandlung im Urlaub aufgrund einer akuten oder chronischen Erkrankung notwendig ist. Der behandelnde Hausarzt kann dazu z. B. eine Überweisung zu einem anderen Hausarzt am Urlaubsort ausstellen. Eine vorsorgliche (Vorrats-) Überweisung bei Wechsel des Aufenthaltsortes zur Umgehung der Praxisgebühr ist nicht möglich (ebenso wie das nachträgliche Ausstellen einer Überweisung).

## Die Praxisgebühr entfällt:

- wenn Sie die Praxisgebühr für das Quartal bereits gezahlt haben und den Arzt oder Facharzt erneut aufsuchen.
- wenn eine Überweisung vorliegt.
- wenn Sie eine Befreiungsbescheinigung Ihrer Krankenkasse vorlegen.
- wenn Sie während der Schwangerschaft zur Vorsorgeuntersuchung gehen.
- wenn Sie sich zur Krebsfrüherkennung untersuchen lassen (Bei Frauen vom 20. Lebensjahr an Genitaluntersuchungen, vom 31. Lebensjahr an zusätzlich Brust- und Haut – sowie vom 51. Lebensjahr an zusätzlich Dickdarm- und Rektumuntersuchungen. Bei Männern vom 45. Lebensjahr an Untersuchung des äußeren Genitales und der Prostata in Verbindung mit der Untersuchung der Haut. Vom 50. Lebensjahr an auch Dickdarm und Rektum. Darmspiegelung bei Frauen und Männern vom 56. Lebensjahr an).
- wenn Sie ab dem 35. Lebensjahr einen Gesundheits-Check vornehmen lassen. Dieser Check kann alle zwei Jahre vorgenommen werden. Er dient der Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.
- wenn Sie sich zum Schutz impfen lassen, insbesondere gegen Kinderlähmung, Diphtherie, Tetanus, Mumps, Masern, Röteln, Keuchhusten, Influenza, Hirnhautentzündung. Dies gilt allerdings nicht bei Impfungen für Fernreisen.
- wenn Sie sich zur Vorsorge von Ihrem Zahnarzt untersuchen lassen (zwei Mal im Jahr).
- wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich von der Praxisgebühr befreit.



## Wo finde ich kompetente Ansprechpartner?

### **Service-Telefon Ihrer Krankenkasse:**

Die meisten gesetzlichen Krankenkassen informieren umfassend zu medizinischen Fragen und gesundheitspolitischen Regelungen. Viele Krankenkassen haben telefonische Service-Nummern geschaltet. Die Telefonnummern finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen oder im Internet.

### **Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit**

Von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr und Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr. (0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz)

**Zu Fragen zum Krankenversicherungsschutz für alle:**  
018 05/99 66-01

**Zu Fragen der Krankenversicherung:**  
018 05/99 66-02

**Zu Fragen der Pflegeversicherung:**  
018 05/99 66-03

**Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service  
Schreibtelefon:**  
018 05/99 66-07

**Zu Fragen zur Prävention:**  
018 05/99 66-09

## So erreichen Sie mich:

An jedem zweiten Montag im Monat von 9:00 bis 11:00 Uhr in meiner Bürgersprechstunde unter folgender Telefonnummer: 030/18 441-19 12.

### **Oder postalisch:**

Helga Kühn-Mengel, MdB  
Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten  
Friedrichstr. 108  
10117 Berlin

Telefon: 030/18 441-34 20  
Telefax: 030/18 441-34 22

E-Mail: [info@patientenbeauftragte.de](mailto:info@patientenbeauftragte.de)  
Internet: [www.patientenbeauftragte.de](http://www.patientenbeauftragte.de)